

# RS UVS Vorarlberg 1991/01/09 3-50-01/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.01.1991

## Rechtssatz

Das AVG bietet keine Grundlage für die Gewährung von Verfahrenshilfe in Form der Befreiung von den Stempelgebühren.

## Schlagworte

Gewährung von Verfahrenshilfe, Befreiung von Stempelgebühren

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)